

Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung – Gewässergebührensatzung (GGS) –

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW., S. 496),
 - der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW., S. 712) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW., S. 666),
 - der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2.585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I, S. 1.972) sowie
 - der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW., S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW., Seite 559 ff.)
- hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 14.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Unterhaltungspflicht

Auf dem Gebiet der Stadt Münster wird die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung durch die Stadt Münster und die Unterhaltungsverbände „Hiltrup-Amelsbüren“, „Havixbeck-Roxel“, „St. Mauritius-Altenberge“, „Obere Stever“ und „Münster Süd-Ost“ erfüllt.

§ 2 Umlage des Unterhaltungsaufwandes

(1) Die Unterhaltungsverbände legen den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand nach § 64 Abs. 2 LWG NRW innerhalb ihres Gebietes auf die Erschwerer (z.B. Abwassereinleiter) und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebietsteile im Einzugsgebiet um.

(2) Der danach von der Stadt Münster an die Unterhaltsverbände zu zahlende Betrag und der der Stadt Münster selbst aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehende Aufwand wird für das jeweilige Unterhaltungsgebiet gem. § 64 Abs.1 LWG NRW auf die Eigentümer der im Stadtgebiet Münster gelegenen Grundstücke (seitliches Einzugsgebiet) als Gebühr gemäß anliegendem Gebührentarif umgelegt. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sogenannten Erschwerer und Finanzierungshilfen des Landes gedeckt sind.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Wird das Eigentum oder das Erbbaurecht an einem Grundstück übertragen, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Eigentümer.

(3) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

(4) Der Gebührenpflichtige hat alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(5) Veränderungen der Grundstücksfläche und der Nutzung hat der Gebührenpflichtige der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt.

(2) Versiegelte Flächen sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.

(3) Übrige Flächen sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

(4) Die Flächengrößen werden im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Stadt ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen und der übrigen (= unversiegelten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Grundstücksfläche, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Für jedes Unterhaltungsgebiet werden die umlagefähigen Kosten gesondert ermittelt. Die Gebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche ergeben sich aus den dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarifen.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden aus den voraussichtlichen Jahreskosten ermittelt.

(2) Die zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, soweit sich aus nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(3) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.08. fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren nach dieser Satzung sowie für die Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zuzüglich des Jahresbetrages der Grundsteuer 15 € nicht übersteigt.

(4) Je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. wird der Jahresbetrag fällig, wenn die in Abs. 3 bezeichneten Gebühren und Grundsteuer insgesamt 30 € nicht übersteigen.

(5) Der gesamte Jahresbetrag wird am 01.07. fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden Antrages der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz zu diesem Zeitpunkt auch die Grundsteuer sowie die sonstigen für das Grundstück zu zahlenden städtischen Abgaben fällig werden.

(6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Abs. 2 zu entrichtende Vierteljahresrate sowie die nach Abs. 4 zu entrichtende Halbjahresrate innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 3 und 5

wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15.8. bzw. 1.7. des Jahres erstmals entstanden ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gebührentarif zur Gewässergebührensatzung der Stadt Münster

vom 14.12.2016

Unterhaltungsbereich		€/ ha	
		versiegelte Fläche	übrige Fläche
1.	Unterhaltungsverband „Hiltrup-Amelsbüren“	88,61	1,72
2.	Unterhaltungsverband „Obere Stever“	168,63	2,85
3.	Unterhaltungsverband „Havixbeck-Roxel“	80,90	1,82
4.	Unterhaltungsverband „St. Mauritz-Altenberge“	161,06	2,14
5.	Unterhaltungsverband „Münster Süd-Ost“	298,03	1,48
6.	Unterhaltungsbereich der Stadt Münster	94,48	5,28

Gebührenbedarfsberechnung 2017 Gewässerunterhaltung

I. Zusammenfassende Übersicht der wesentlichen Kosten- und Ertragspositionen

Produktgruppe 1304		Summe gesamt		davon relevant für Gewässergebühr		Veränderung 2017 zu 2016	
		GBR 2017	GBR 2016	GBR 2017	GBR 2016	PG gesamt	relevant für Gewässergebühr
Angaben in T€							
Kosten							
1	Personalaufwendungen	308	228	223	154	80	69
2	Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	758	875	638	642	-117	-3
3	Sonstige ordentliche Aufwendungen	94	7	55	3	86	52
4	Interne Leistungsverrechnungen	67	62	52	42	5	10
5	Kalkulatorische Abschreibungen	104	100	-	-	-	-
6	Kalkulatorische Zinsen	62	64	-	-	-2	-
Summe Kosten		1.393	1.336	969	841	52	128
Erträge							
7	Erstattungen von PG 1101	444	386	313	306	58	7
8	Sonstige Erträge	6	8	5	7	-2	-2
9	Gewässergebühren	650	528	650	528	123	123
Summe Erträge		1.101	922	969	841	179	255
Ergebnis		-291	-414	-	-	127	128

II. Erläuterungen zu wesentlichen Ansätzen

Pos. 1: Personalaufwendungen

Der Personalaufwand 2017 der Produktgruppe 1304 steigt verglichen mit dem Vorjahr bedingt durch unterstellte Tarif- und Entwicklungsstufensteigerungen sowie einer erhöhten Stellenzuordnung an. Neben den für die Gewässergebühr nicht relevanten Bereichen (u. a. für Wehre und der ökologischen Verbesserung) schlägt dieser Kostenanstieg auch anteilig im Bereich der Gewässergebühr durch. Bezogen auf den Gebührenanteil ist der Anstieg überproportional, da infolge des neuen LWG NRW erstmalig auch anteilige Personalkosten für die Ermittlung und Durchführung der Umlage verrechnet werden können.

Pos. 2: Aufwand für Sach- und Dienstleistungen

Diese Position ist wesentlich geprägt durch die Unterhaltungs- und Betriebskosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Münster (325 T€) sowie den Zahlungen an die fünf Unterhaltungsverbände (315 T€). Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Kostenblock im gebührenrelevanten Bereich nahezu konstant.

Pos. 3 + 4 : Sonstige ordentliche Aufwendungen und interne Leistungsbeziehungen

Diese Positionen beinhalten u. a. die kalkulatorische Miete und Betriebskosten, Energiekosten sowie personalabhängige Sachkosten wie z. B. Schutz- und Dienstkleidung, Fortbildungen und Büromaterialien. Des Weiteren sind hier die Verwaltungskostenerstattungen der Querschnittsämter berücksichtigt. Im Vergleich zum Vorjahr sind hier auch die Ausgleichs aus Unterdeckungen der beiden Vorjahre enthalten (44 T€), wodurch sich der Anstieg in den gebührenrelevanten Kostenansätzen größtenteils erklärt.

Pos. 7: Erstattungen von PG 1101

Die Gewässerunterhaltung ist eine kostenrechnende Einrichtung. Deshalb müssen Tätigkeiten, die für andere Einrichtungen der Stadt erbracht werden, in Rechnung gestellt werden. Durch den Zufluss von Schmutzwasser aus Kläranlagen und Regenwassereinleitungen aus Kanälen in Fließgewässer wird z. B. die Unterhaltung der Wasserläufe nachhaltig erschwert. Daher sind die von den Unterhaltungsverbänden mit ihren Beiträgen geltend gemachten Erschwerer für o. g. Einleitungen im internen Verrechnungsverfahren von der Abwasserbeseitigung zu erstatten. Gleiches gilt für das Unterhaltungsgebiet der Stadt Münster. Die Verrechnungen betragen insgesamt rund 444 T€ (2016 = 386 T€). Hiervon betragen die Erschwerer ca. 313 T€ (2016 = 306 T€).

Pos. 9: Gewässergebühren

Die Gebühren werden gemäß dem neuen LWG NRW mit einem differenzierten Flächenmaßstab je Grundstück nach der versiegelten und der übrigen, unversiegelten Fläche veranlagt. Hierbei werden 90 % der umlagefähigen Kosten auf versiegelte und 10 % der umlagefähigen Kosten auf übrige Flächen verteilt.

Die Gewässergebühren werden aus dem gesamten umlagefähigen Aufwand von rd. 650 T€ (2016 = 528 T€) für jeden Unterhaltungsverband einzeln ermittelt (s. Anlage 3). Die Gebührentarife bei den versiegelten Flächen bewegen sich zwischen 80,90 €/ha und 298,03 €/ha (der Durchschnitt liegt bei 100,14 € / ha statt bisher 67,94 € / ha). Eine Übersicht mit beispielhaften Berechnungen von Mustergrundstücken je Unterhaltungsgebiet ist in Anlage 4 ersichtlich.

Der Gebührenhaushalt „Gewässerunterhaltung“ ist ausgeglichen.

Produktgruppe 1304 "Fließende Gewässer"

Gebührenbedarfsrechnung 2017

Ermittlung der Gebührensätze

Flächen im Stadtgebiet in ha					Flächenaufteilung in ha		umlageföh. Aufwand lt. GBR 2017 in €	Kostenanteil 90 % auf versiegelte Flächen	Gebühr versiegelte Fläche	Kostenanteil 10 % auf übrige Flächen	Gebühr unversiegelte Fläche	Gebührensatz versiegelte Flächen 2016	Veränderung Gebührensatz für versiegelte Flächen	
Bezeichnung der Wasser- und Bodenverbände	Flächen gesamt	abzügl. Wasserflächen	mögliche Gesamtfläche Verband	veranlagte Gesamtfläche 2016 = Maßstab	befestigte Flächen	übrige Flächen							14 = 10 - 13	15 = 14 / 13
1	2	3	4 = 2 - 3	5	6	7	8	9 = 8 * 90%	10 = 9 / 6	11 = 8 * 10%	12 = 11 / 7	13	14 = 10 - 13	15 = 14 / 13
Hiltrup - Amelsbüren	7.618,5	182,0	7.436,5	6.893,1	1.026,8	5.866,3	101.100	90.990	88,61	10.110	1,72	60,92	27,69	45,5%
Obere Stever	890,5	12,1	878,4	723,8	95,7	628,1	17.922	16.130	168,63	1.792	2,85	98,66	69,97	70,9%
Havixbeck - Roxel	3.651,8	56,5	3.595,2	3.520,9	593,4	2.927,5	53.342	48.008	80,90	5.334	1,82	40,51	40,39	99,7%
St. Maurit - Altenberge	3.367,7	229,9	3.137,8	2.853,4	305,2	2.548,2	54.619	49.157	161,06	5.462	2,14	93,30	67,76	72,6%
Süd - Ost	2.306,3	17,4	2.288,9	2.270,8	97,1	2.173,7	32.157	28.941	298,03	3.216	1,48	99,37	198,66	199,9%
Zwischensumme Wasser- und Bodenverbände	17.834,7	497,9	17.336,8	16.262,1	2.118,2	14.143,8	259.140	233.226	110,10	25.914	1,83	65,90	44,20	67,1%
Gewässerunterhaltung Stadt Münster	12.457,8	368,6	12.089,3	11.140,4	3.727,6	7.412,8	391.330	352.197	94,48	39.133	5,28	69,50	24,98	35,9%
Summe Gewässerunterhaltung	30.292,5	866,5	29.426,1	27.402,5	5.845,8	21.556,7	650.470	585.423	100,14	65.047	3,02	67,94	32,20	47,4%

Hinweis: je geringer der Anteil der versiegelten Flächen im jeweiligen Unterhaltungsgebiet, desto höher fällt der Gebührentarif für diese Flächen aus.

Zum besseren Verständnis nachfolgend das quotale Verhältnis der Flächenarten je Unterhaltungsgebiet sowie das bisherige Kostenverteilungsverhältnis 2016:

Flächenverteilung 2017

Unterhaltungsgebiet	Versiegelte Flächen	Übrige Flächen
Hiltrup - Amelsbüren	15%	85%
Obere Stever	13%	87%
Havixbeck - Roxel	17%	83%
St. Maurit - Altenberge	11%	89%
Süd - Ost	4%	96%
Stadt Münster	33%	67%
Durchschnitt	21%	79%

Kostenverteilungsverhältnis 2016

Unterhaltungsgebiet	Versiegelte Flächen	Übrige Flächen	Waldflächen
Hiltrup - Amelsbüren	68%	26%	7%
Obere Stever	63%	33%	4%
Havixbeck - Roxel	68%	30%	2%
St. Maurit - Altenberge	56%	41%	3%
Süd - Ost	33%	59%	8%
Stadt Münster	85%	14%	1%
Durchschnitt	74%	23%	3%

Beispielrechnungen von Mustergrundstücken (Flächen in ha)

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gebührenfestsetzungen je Unterhaltungsgebiet ergeben sich folgende beispielhafte Gebührenbelastungen je Grundstückseigentümer für 2017 im Vergleich zur bisherigen Berechnungsmethode in 2016.

1. Veranlagung 2016 nach bisherigem LWG

Bereich	Flächenart	Gebührensatz (€)	Einfamilienhaus mit	Gewerbebetrieb	Landwirtschaft
		2016 / ha	kleinem Grundstück		mittlere Größe
		befestigte Fläche:	0,015	0,800	0,250
		Waldfläche:	-	-	7,000
		übrige Fläche:	0,025	0,200	28,000
		gesamte Fläche:	0,040	1,000	35,250
Hiltrup - Amelsbüren	befestigte Flächen	60,92	0,91	48,74	15,23
	Waldflächen	3,05	-	-	21,35
	übrige Flächen	6,09	0,15	1,22	170,58
	Summe		1,07	49,95	207,16
Obere Stever	befestigte Flächen	98,66	1,48	78,93	24,67
	Waldflächen	4,93	-	-	34,51
	übrige Flächen	9,87	0,25	1,97	276,25
	Summe		1,73	80,90	335,42
Havixbeck - Roxel	befestigte Flächen	40,51	0,61	32,41	10,13
	Waldflächen	2,03	-	-	14,21
	übrige Flächen	4,05	0,10	0,81	113,43
	Summe		0,71	33,22	137,77
St. Maurit - Altenberge	befestigte Flächen	93,30	1,40	74,64	23,33
	Waldflächen	4,67	-	-	32,69
	übrige Flächen	9,33	0,23	1,87	261,24
	Summe		1,63	76,51	317,26
Süd - Ost	befestigte Flächen	99,37	1,49	79,50	24,84
	Waldflächen	4,97	-	-	34,79
	übrige Flächen	9,94	0,25	1,99	278,24
	Summe		1,74	81,48	337,87
Stadt Münster	befestigte Flächen	69,50	1,04	55,60	17,38
	Waldflächen	3,48	-	-	24,36
	übrige Flächen	6,95	0,17	1,39	194,60
	Summe		1,22	56,99	236,34

2. Veranlagung 2017 nach neuem LWG

Hiltrup - Amelsbüren	befestigte Flächen	88,61	1,33	70,89	22,15
	übrige Flächen	1,72	0,04	0,34	60,20
	Summe		1,37	71,23	82,35
	Veränderung 2017 zu 2016		0,31	21,28	-124,80
Obere Stever	befestigte Flächen	168,63	2,53	134,90	42,16
	übrige Flächen	2,85	0,07	0,57	99,75
	Summe		2,60	135,47	141,91
	Veränderung 2017 zu 2016		0,87	54,57	-193,52
Havixbeck - Roxel	befestigte Flächen	80,90	1,21	64,72	20,23
	übrige Flächen	1,82	0,05	0,36	63,70
	Summe		1,26	65,08	83,93
	Veränderung 2017 zu 2016		0,55	31,87	-53,84
St. Maurit - Altenberge	befestigte Flächen	161,06	2,42	128,85	40,27
	übrige Flächen	2,14	0,05	0,43	74,90
	Summe		2,47	129,28	115,17
	Veränderung 2017 zu 2016		0,84	52,77	-202,09
Süd - Ost	befestigte Flächen	298,03	4,47	238,42	74,51
	übrige Flächen	1,48	0,04	0,30	51,80
	Summe		4,51	238,72	126,31
	Veränderung 2017 zu 2016		2,77	157,24	-211,56
Stadt Münster	befestigte Flächen	94,48	1,42	75,58	23,62
	übrige Flächen	5,28	0,13	1,06	184,80
	Summe		1,55	76,64	208,42
	Veränderung 2017 zu 2016		0,33	19,65	-27,92